Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскiя Губернскiя Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакцiи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 146. Montag, 21. December — Понедѣльникъ, 21. Декабря 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

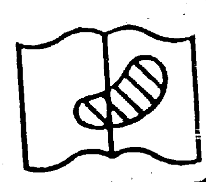
Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1865 dreimal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Abonnementspreis beträgt: für die Zeitung allein und ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; für die Uebersendung durch die Post 1 Rbl. 50 Kop. und für die Zustellung ins Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 1 R. S. Die resp. Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseit der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es von ihnen gewünscht wird, die ersteren aus der Thomsonschen Conditorei an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop. S., die letzteren von dem Herrn Conditor Seemann an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brückenzollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher auch für das Jahr 1865 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das Nachstehende, in der der „Nordischen Post" Nr. 253 beigefügten officiellen Beilage vom 17. November c. Nr. 14 enthaltene Circulair des Ministeriums des Innern an die Herren Gouvernements-Chefs, betreffend die Beleuchtung der Eingänge zu den Gasthäusern, Tracteuten, Getränke und anderen dergleichen Anstalten mit Laternen (Canzellei des Departements der exec. Polizei vom 6. November 1864 Nr. 896) hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: Der Olonetzsche Gouverneur hat die Anordnung getroffen, daß die Inhaber von Getränkeanstalten, Gasthäusern, Tracteuren, Einfahrten und Branntwein-Niederlagen in der Stadt Petrosawodsk unausbleiblich Laternen an den Eingängen haben, sowol zur bessern Beleuchtung der Straßen, als auch um den Polizeiwachen und Patrullen die Häuser, welche eine besondere Aufsicht erfordern, bemerkbarer zu machen.

Da ich es für zweckmäßig befinde, daß diese einer guten städtischen Ordnung förderliche Maßregel überall eingeführt werde, bitte ich Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouvernements-Chef) ergebenst, die Inhaber von Getränkeanstalten, Gasthäusern, Tracteuren, Einfahrten, Branntwein-Niederlagen und anderen dergleichen Anstalten, sowol in der Gouvernementsstadt, als auch in den Kreisstädten des Ihnen anvertrauten Gouvernements zur Pflicht zu machen, daß sich an den äußern Eingangsthüren oder Pforten ihrer Anstalten stets Laternen befinden müssen, welche bei eintretender Dämmerung anzuzünden sind und nicht eher ausgelöscht werden dürfen, als bis die Anstalt selbst geschlossen wird. Die Ortspolizei aber hat unausgesetzt darauf zu achten, sowol daß die Inhaber der obangegebenen Anstalten diese Anordnung sofort in Ausführung bringen, als auch darauf, daß die Laternen an den Außenthüren dieser Anstalten sich stets in Ordnung befinden und gut erleuchtet werden.

Bei Bekanntmachung obigen Circulairs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zugleich den Stadt-Polizeibehörden hierdurch zur Pflicht gemacht, in ihren Jurisdictionsbezirken



dafür Sorge zu tragen, daß von den Eigenthümern der genannten Anstalten an den von der Straße zu denselben führenden Eingangthüren sofort Laternen angebracht und in gehöriger Weise unterhalten werden. Nr. 3156.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Es ist zur Kenntniß der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung gekommen, wie unter den Herren Brennereibesitzern die Ansicht verbreitet ist, daß sie berechtigt sind, geringere **Gewichtsquantitäten der zum Branntweinsbrande zu verwendenden Producte** einzumaischen, als in den bestätigten Declarationen angegeben worden sind.

Der Art. 156 des Getränkesteuer-Ustavs (139 der Verordnung) bestimmt unter Anderem:

„Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, in der Declaration für eine Brennfrist genau anzugeben: die Zahl der beabsichtigten Einmaischungen, die Quantität und Art, sowol des für jede einzelne Einmaischung, als auch überhaupt für die ganze Brennzeit erforderlichen Materials“.

Der Art. 163 des Allerhöchst am 24. September a. c. *bestätigten Reichsrathsgutachtens* bestimmt ferner unter Anderem:

„Die Arbeiten in der Brennerei müssen in Uebereinstimmung mit den im Zeugniß (Declaration) angegebenen Bedingungen, **ohne die geringste Abweichung** stattfinden“.

Da der Gebrauch geringerer Gewichtsquantitäten der zum Branntweinsbrande bestimmten Producte zur Einmaischung als in dem bestätigten Brennschein angegeben ist, nur als Abweichung von den im Brennschein angegebenen Bedingungen des Branntweinbrandes angesehen werden kann, eine solche aber durch die obangeführten Gesetzesbestimmungen untersagt ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer gebracht, daß weder geringere noch größere Gewichtsquantitäten Maischmaterials (ausgenommen den Wechsel von Grün- und Darrmalz) täglich zum Branntweinsbrande verwandt werden dürfen, als in dem von der Getränkesteuerverwaltung bestätigten Brennschein festgesetzt worden sind.

Riga den 5. December 1864. Nr. 2204.

* *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt desmittelst zur Kenntniß und Nachachtung der Inhaber von Stadtgründen auf den im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils belegenen Hölmern: Groß- und Klein-Klüversholm, Mucken- und Kiepenholm, daß von dem Jahre 1865 ab die bisher an die resp. Pächter dieser Hölmer zu entrichtenden Grundzinsen, zugleich mit den übrigen städtischen Abgaben, in dem für die Einzahlung dieser letzteren bestimmten Termine, direct zur Abgaben-Expedition der Stadt-Cassa zu zahlen sind, daß dagegen die resp. Grundinhaber wegen etwaiger rückständiger Grundgelder aus früherer Zeit und für das verflossene Jahr 1864 sich mit den Herren Pächtern der genannten Hölmer zu reguliren haben.

Riga-Rathhaus, den 8. December 1864.

Nr. 1401. 3

Рижская Коммисія Городской Кассы доводить симъ до свѣдѣнія и должнаго исполненія лицъ, владѣющихъ городскими грунтами на состоящихъ 1. Квартала 3. форштатской части островахъ: Большомъ и маломъ Клюверсгольмахъ, Мукенгольмѣ и Кипенгольмѣ, что начиная съ 1865 года заплоченныя понынѣ подлежащимъ откупщикамъ ежегодныя грунтовыя деньги должны быть внесены впредь прямо въ экспедицію городскихъ сборовъ вмѣстѣ съ прочими городскими податями и въ срокъ для сихъ послѣднихъ назначенный, а что по числящимся на подлежащихъ владѣтеляхъ грунта недоимкамъ изъ прежнихъ лѣтъ, равно какъ и изъ 1864 года, они имѣютъ расчитаться и раздѣлаться съ Гг. откупщиками тѣхъ острововъ. Г. Рига-Ратгаузъ, Декабря 8. дня 1864 года. № 1401 3

* * *

Согласно § 12-му утвержденнаго Его Высокопревосходительствомъ, Г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава Общества взаимнаго страхованія отъ огня строеній, находящихся въ предмѣстьяхъ города Риги и въ патримоніальномъ его округѣ, объявляется для свѣденія и исполненія, всѣхъ соучастниковъ что платежи на 1865 годъ съ застрахованнныхъ ими въ семъ Обществѣ недвижимыхъ имуществъ слѣдуетъ вносить въ теченіе Января мца., ежедневно отъ 9 до 12 часовъ утра и съ 3 до 4 час. по полудни Кассиру Общества, Г. Аптекарю А. Вальтеру, на углу Суворовской и Фурманской улицъ, въ домѣ за № 18, съ полученіемъ отъ него подлежащихъ квитанцій.

Рига, 19. Декабря 1864 г. № 15.

Zufolge § 12 des von Sr. hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern bestätigten Reglements der **Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden, die sich in den Vorstädten der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiete befinden**, wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung sämmtlicher Interessenten bekannt gemacht, daß die von ihren bei dieser Gesellschaft versicherten Immobilien für das Jahr 1865 zu entrichtenden Beiträge im Laufe des Januarmonats täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags bei dem Cassirer der Gesellschaft, Herrn Apotheker A. Walter, Suworow- und Fuhrmannsgassenecke, Haus Nr. 18, gegen Empfangnahme der betreffenden Quittungen einzuzahlen sind.

Riga, den 19. December 1864. Nr. 15.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung hiermit die Anzeige, daß die Jahresbeiträge von Unterzeichnetem im Januarmonate an jedem Wochentage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags entgegengenommen werden; in allen sich weiter ergebenden Assecuranz-Angelegenheiten ist derselbe vom Februarmonat ab nur von 9 bis 1 Uhr Nachmittags zu sprechen.

Riga, den 19. December 1864.

A. Walter.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Paul von Stryk auf die resp. im Rigaschen und Pernauschen Kreise und resp. im Rujenschen und Hallistschen Kirchspiele belegenen Güter Moiseküll und Felix in gemeinsamer Hypothek um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 20. November 1864.

Nr. 2877. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Lieutenant C. v. Saenger auf das im Rigaschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegene Gut Pernigel um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 20. November 1864.

Nr. 2872. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind **als gefunden eingeliefert** und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende Gegenstände, als: ein Bund Flachs, vom Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir verschiedene Petschafte, welche von den Eigenthümern daselbst zurückgelassen worden, eine Ziege, ein Bauerpferd, sowie eine Wagendecke.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich des Pferdes und der Ziege wegen binnen 6 Tagen, wegen der übrigen Sachen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 15. Decbr. 1864.

Nr. 5581. 2

Von dem Schloß Rodenpoisschen Gemeindegerichte werden hierdurch alle hierher gehörigen und in dem rekrutenpflichtigen Alter von 21 bis 26 Jahren stehenden **Gemeindeglieder aufgefordert**, sich am 15. Januar 1865 früh Morgens im Hofe Rodenpois **zur Rekrutenloosung** zu stellen. Gegen die Ausbleibenden wird alle Strenge des Gesetzes angewandt werden.

Schloß Rodenpois, den 15. December 1864.

Nr. 206. 3

* * *

Mittelst Allerhöchsten Manifestes d. d. 23. September d. J. ist eine Rekrutenaushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1865 angeordnet. In solcher Veranlassung fordert Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle zur **steuerpflichtigen Gemeinde** dieser Stadt **angeschriebenen männlichen Seelen** des Bürger-, Arbeiter- und Dienst-Oklades, welche ihrem Alter nach loosungspflichtig sind, auf, **zum 18. Januar 1865** bei der hiesigen Steuerverwaltung, woselbst alsdann die Loosung stattfinden soll, persönlich **sich zu melden.**

Es warnt der Rath dieser Stadt jeden Loosungspflichtigen vor allen Versuchen, sich von der persönlichen Meldungspflicht zu befreien, denen diesseits auf das Kräftigste entgegengewirkt werden soll, und mögen die Loosungspflichtigen überhaupt beachten, daß ihr persönliches Ausbleiben ihnen große Weiterungen und Unannehmlichkeiten, ja selbst die nachdrücklichen im Gesetze bestimmten Nachtheile und Strafen zuziehen wird, wogegen

ihr persönliches Erscheinen ihnen die Erfüllung ihrer Militairpflicht mit Hilfe ihrer vorgesetzten Behörde, welche ihnen möglichsten gesetzlichen Beistand zu leisten bereit sein wird, sehr erleichtern möchte.

Dorpat-Rathhaus, am 10. December 1864.
Nr. 1638. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden alle in dem nachstehenden Verzeichnisse namhaft gemachten hiesigen Okladisten hierdurch aufgefordert, sich zur Vermeidung vorzugsweiser Abgabe als Rekruten für künftige Abrechnung unfehlbar am 15. Januar 1865, Vormittags um 11 Uhr, im Locale der hiesigen Steuerverwaltung zur Ausführung der vorschriftmäßigen Loosung einzufinden.

Verzeichniß der zur bevorstehenden Rekrutenaushebung einzuberufenden Okladisten der Kreisstadt Wenden.

Bürger-Oklad:

Wilhelm Mahrzen,
Carl Gustav Neuwald,
Carl Feldmann,
August Brauner,
Nicolai Pawlow,
Ernst Feldmann,

Arbeiter-Oklad:

Andrei Alexejew,
Iwan Grigorow Antonow,
Georg Brempel,
Daibis Burkewitsch, Zigeuner,
Michaila Fedorow Dmitrijew,
Maxim Iwanow,
Merkul Peter Kraschim,
Peter Krause,
Georg Franz Otto Kauffeldt,
Julius Carl Koffeldt,
Ernst Reinhold Franz Koffeldt,
Marx Niemandsohn,
Peter Stepka,
Gurja Radionow,
Affonassi Safanow,
Georg Stepanow,
Carl Pauls Sohn, Zigeuner,
Fritz Pauls Sohn, Zigeuner,
Peter Johns Sohn, Zigeuner,
Jahnis, Jurre Mikkels Sohn, Zigeuner,
Carl, Lieses Sohn, Ziegeuner,
Stepan Stricklew,
Peter Jewdokim,
Rein Bresowsky, Zigeuner,
Fritz Bresowsky, Zigeuner,
Gustav Heinrich Woldemar Bösig,
Carl Peter Conrad Bösig,
Heinrich Alexander Baumgarten,
Adolph Graß,
Theodor Friedrich Alexander Krause,
Alexander Diedrichs,
Jacob Latter,
Georg Wilhelm Lotto,
Jahn Ottosen.

Wenden-Rathhaus, den 15. December 1864.
Nr. 1502. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Sämmtliche zur Ringmundshöfschen Bauergemeinde gehörigen, außerhalb dieser Gemeinde sich aufhaltenden Personen, die das rekrutenpflichtige Alter haben, werden hiemit aufgefordert, behufs der diesjährigen Rekrutirung spätestens und ganz unausbleiblich bis zum 11. Januar 1865, versehen mit den nöthigen Taufscheinen, und wo es erforderlich ist, mit den gehörigen Beweisen über ihre etwaige Ausschließung, bei dem Ringmundshöfschen Gemeindegerichte sich zu melden.

Gleichzeitig werden alle resp. Autoritäten, in deren Bezirken solche Individuen sich aufhalten, dringend gebeten, dieselben zur Erfüllung dieses Aufrufes anhalten zu wollen.

Ringmundshof, den 10. December 1864.
Nr. 288. 1

Wissi pee Rembattmuischas pagasta peederrigi ahrpusschi pagasta dsihwodami zilweki, kurri rekruschukahrtas wezzumâ irr, tohp usaizinati, rekruschubuschanas dehļ kurra schinni nahkamâ gaddâ japeepilda, wiss wehlak un bes atrauschanahs lihds 11. Januar 1865 pee Rembattmuischas pagasta-teesas peemeldetees un peenest, kas labb sawas kristamagrahmatas ka arri tahs atleezinaschanas, kad winni dohma no lohseschanas atswabbinati buht.

Arri tohp wissas polizejuteesas, kurru apriņķos tahdi zilweki usturrahs, lubgtas, tohs paschus peeturreht, ka winni scho usaizinaschanu peepilda.

Rembattmuischâ, 10. Dezember 1864. Nr. 288.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Dr. med. Daniel und des Eduard Eugen Andreas Gebrüder von Stein kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das denselben zufolge eines mit ihrem Bruder Paul Wilhelm von Stein am 4. Mai 1863 abgeschlossenen und am 26. Mai d. J. corroborirten Erbcessions-Contracts für die Summe von 148,100 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Jürgensburg mit Duckern sammt

Appertinentien und Inventarium, sowie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden, auf dem Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits getilgten und erloschenen Schulden und Verhaftungen, nämlich:

1) aus den von dem Kirchspielsrichter Ernst Friedrich von Buddenbrock als Meistbots-Cessionar des von dem weiland dimitt. Lieutenant Georg von Brömsen zufolge Abscheides vom 18. Juli 1821 im öffentlichen Meistbot erstandenen Gutes Schloß Jürgensburg mit Duckern an letzteren für die Abtretung dieses Gutes am 1. September 1821 über resp. 7000 und 3000 Rbl. S. ausgestellten Obligationen;

2) aus dem zwischen dem genannten Kirchspielsrichter und späteren Districts-Directions-Assessor Ernst Friedrich von Buddenbrock am 18. März 1839 mit seiner Excellenz dem weil. Herrn Hofgerichts-Vicepräsidenten und Kreisdeputirten August von Löwis of Menar über das Gut Schloß-Jürgensburg mit Duckern abgeschlossenen, am 23. Mai 1839 als Pfandcontract und nach einmaliger Prolongation im Jahre 1842 am 9. April 1845 als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte und in specie

3) belehre dieses Contracts § 5 aus der von dem genannten Herrn August von Löwis of Menar als Pfandnehmer und eventuellen Käufer übernommenen, dem Haferungschen Legate zuständigen Capital-Forderung von 6500 Rbl. S. nebst 161 Rbl. 42 Kop. S. Renten und aus einer dem Herrn Pander zuständigen Capitalforderung von 4500 Rbl. S. sammt 311 Rbl. 25 Kop. S. Renten — Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Erbcession und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf die Supplicanten, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des gesammten innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs oder Bauerlandes des Gutes Schloß Jürgensburg mit Duckern aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden abhanden gekommenen Documente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Schloß Jürgensburg mit Duckern sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsschuld von 41,748 Rbl. S. und der Inhaber von gegenwärtig noch ingrossirt stehenden Obligationen, desgleichen mit Ausnahme der zufolge obberegten Erbcessions-Contracts vom 4. Mai 1863 als eigene Schuld übernommenen Posten, einschließlich des rückständig verbliebenen, gleichfalls ingrossirten Erbcessionsschillings von 42,000 Rbl. und des dem Erbcedenten Paul Wilhelm von Stein eingeräumten Nutzungsbesitzes der Hoflage Paulhof mit Zerren, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Erbcessionsweisen Acquisiton des Gutes Schloß-Jürgensburg mit Duckern sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung des innerhalb der Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs oder Bauerlandes des Gutes Schloß-Jürgensburg mit Duckern aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. Januar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Documente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. Mai 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß Jürgensburg mit Duckern sammt Appertinentien und Inventarium und dem ganzen im Livländischen Creditsystem einstehenden Fondantheile dem

Dr. med. Daniel und dem Eduard Eugen Andreas Gebrüdern von Stein frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das sämmtliche zu dem Gute Schloß Jürgensburg mit Duckern gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Schloß Jürgensburg mit Duckern ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich des Gehorchs- oder Bauerlandes annoch abzulösende Pfandbriefsschuld des Gutes Schloß Jürgensburg mit Duckern, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Schloß-Jürgensburg mit Duckern lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Schloß Jürgensburg mit Duckern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. November 1864.

Nr. 5152. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Alexander Ludwig Wulffius verfügt worden, das von demselben hierselbst beigebrachte, von weiland Sr. Excellenz dem Herrn emeritirten Director der Commerz-Academie zu Moskau, wirkl. Staatsrath und Ritter Heinrich von Schröder und dessen ebenfalls verstorbener Ehegattin Julie geborenen Baronesse Clodt von Jürgensberg in Zeugengegenwart zu Dorpat am 30. September 1853 errichtete und mit einem Additament d. d. Dorpat den 17. August 1859 versehene Testament, laut desfalls bestehender gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431, allhier bei diesem Hofgerichte am 11. Januar 1865 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament der verstorbenen von Schröderschen Eheleute aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten §§ 8 und 10 der Testamentsstadga gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Publication und Proclamation Alle und Jede, welche an weiland Sr. Excellenz den wirkl. Staatsrath und Ritter Heinrich von Schröder und dessen ebenfalls verstorbenen Ehegattin Julie geb. Baronesse Clodt von Jürgensberg modo deren Nachlaß und insbesondere an das dazu gehörige, in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile an der Teichstraße sub Grund-Nrs. 30a, 23a und 30n belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 24. Januar 1866 mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß der von Schröderschen Eheleute und in specie an das dazu gehörige obbezeichnete, in Dorpat belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien gänzlich und für immer

präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 10. December 1864.

Nr. 5549. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kämmereidieners Carl Blauberg entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 17. Mai 1865 bei diesem Rathe zu melden und ihre Forderungs-, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, den 14 November 1864.

Nr. 1542. 1

Torge.

Von Einem Rigaschen Zollamt wird hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe bei Eröffnung der Navigation von 1865 gegen 32 Mann Ruderer brauchen wird. Demnach werden Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, diese Ruderer zu stellen, aufgefordert, sich am 28. December d. J. zum Torg und am 31. December zum Peretorg im genannten Zollamt mit gehörigen Unterpfändern einzufinden.

Riga, den 18. December 1864. Nr. 6592.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что по открытіи навигаціи 1865 года нужны будутъ на суда ея до 32 гребцовъ, на поставку коихъ вызываются желающіе явиться въ Таможню на торгъ 28. а на переторжку 31. Декабря сего года съ надлежащими залогами.

Рига, 18. Декабря 1864 года.

Нум. 6592.

* * *

Vom Forstmeister des Arensburgschen Forstdistricts wird desmittelst bekannt gemacht, daß am Freitag, den 8. Januar 1865 eine Quantität Brennholz auf dem Stamme, bestehend aus 1003½ Cub.-Faden in verschiedenen Forsten des Arensburgschen Forstdistrictes, in der Arensburgschen Domainen-Bezirksverwaltung im öffentlichen Torge verkauft werden wird.

Arensburg, den 7. December 1864.

Nr. 510. 3

Diejenigen, welche
1) die kasemattirte Lünette am Bassin belegen vom 5. Januar ab auf ein Jahr,
2) das ehemalige Ambaren-Wachhaus in der Nähe der neuen Ambaren belegen, vom 15. Januar 1865 ab auf ein Jahr,
3) die im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Gertrud-Kirchenstraße belegenen Scharren, enthaltend 2 Buden, vom 1. Januar 1865 ab auf ein Jahr,

in Miethe nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. December d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden Nr. 1399. 1

Riga-Rathhaus, den 10. December 1864.

Лица, желающія взять въ наемъ
1) казематированный люнетъ, состоящій у басейна, срокомъ съ 5. Января 1865 года впредь на одинъ годъ,
2) прежній амбарный карауленный домъ, состоящій въ близи амбаровъ, срокомъ 15. Января 1865 г. впредь на одинъ годъ,
3) состоящія 2. квартала С. Петербургской форштатской части по Гертрудской церковной улицѣ 2 мясныя лавки, срокомъ съ 1. Января 1865 года впредь на одинъ годъ — приглашаются симъ, явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. ч. Декабря съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій. Нум. 1399. 1

Рига-Ратгаузъ, 10. Декабря 1864 года.

* * *

Diejenigen, welche die Unterhaltung der Stempeleisen zu den Hanf- und Tabackszeichen, zu den Maaßen für Schnittwaaren, sowie zu den Blanken für die nächsten 3 Jahre übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. December d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 10. December 1864.

Nr. 1400. 1

Лица, желающія принять на себя содержаніе клеймительныхъ желѣзъ, потребныхъ для наложенія знаковъ на пеньку и табакъ, на мѣры для сыпучаго

товара, равно какъ и на планки, срокомъ впредь на три года, приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. ч. сего Декабря мѣсяца съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 10. Декабря 1864 года.
Нум. 1400. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche

1) den beim Petersholmschen Stadtgarten befindlichen, cr. 4700 □.-Faden an Flächenraum enthaltenden Gemüsegartenplatz vom 1. Januar 1865 ab auf 6 Jahre,

2) den am Thronfolger-Boulevard, zwischen der Nicalaistraße und dem Grundplatze des Turnvereins belegenen freien Platz zur Benutzung als Gartenland vom 1. Januar 1865 ab auf 6 Jahre,

3) die im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils an der Schmiedestraße sub Nr. 1—5 belegenen Fleischscharren vom 1. Januar 1865 ab auf ein Jahr — in Pacht nehmen wollen desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 15., 17. und 22. December d. J. anberaumten Ausboteterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 8. December 1864.
Nr. 1384. 1

Лица, желающія взять на откупъ:

1) огородное мѣсто, состоящее у Петергольмскаго городскаго сада, величиною съ 4700 кв. саж. срокомъ съ 1. Января 1865 года впредь на 6 лѣтъ,

2) мѣсто, состоящее по Царевичу бульвару между Николаевскою улицею и грунтомъ принадлежащимъ обществу гимнастиковъ для употребленія подъ огородъ срокомъ съ 1. Января 1865 г. впредь на 6 лѣтъ,

3) мясныя лавки подъ Нум. 1—5, состоящія 3 квартала, 1. форштатской части срокомъ съ 1. Января 1865 года впредь на одинъ годъ, — приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 15., 17. и 22. ч. Декабря съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 8. Декабря 1864 года.
№ 1384. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Carl Friedrich Rink, Anton Rochow Schimkewitsch, Michail Bonifatjew Belewitsch, Georg Friedrich Lawitzky, Friedrich Bernowsky, Axenja Jefimowa Baldaschowa, Iwan Pawlow, Semen Pawlow, Alexander Neu, Wilhelmine Freymann, Johann Christian Berg, Friederike Amalie Weide geb. Stancke, Johann Friedrich Krüger, Ernst Reinhold Lawitzky, Constantin Johann Georg Brempel, Dmitri Fedorow, Andreas Gustav Freimann, Carl Gottlieb Büttner, Catharina Elisabeth Collin, Mortchel Meerowitsch Jerulsansky, Kaspar Ansohn, Leibe Bereliowitsch Schneider, Finagei Jefimow Baldaschew, Elisabeth Blankenburg, Michail Matwejew Gerdwoin, Robert Wetkewitz, Salmann Swulinowitsch Sorin, Carl Gustav Deglau, Friedrich Wilhelm Czwalina, Sanne Dreibladt, Anna Danilowa Balankin, Wladislaw Ljudwikow Plawski, Janne Zaunpuze,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen die Patente Nr. 125—131.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Часть неоффицiальная.

Montag, den 21. December 1864 № 146. Понедѣльникъ, 21. Декабря 1864.

Feuerlösch-Instrumente.

Das St. Petersburger Brand-Depot, welches sich zur Anfertigung nicht nur aller bis hiezu in Rußland gebräuchlichen Feuerlösch-Apparate, sondern auch aller neueren Maschinen, nach englischen, pariser, berliner und amerikanischen Mustern, erbietet, hat den nachfolgenden Preis-Courant der Livl. Gouv.-Regierung mit dem Hinzufügen zur Veröffentlichung übersandt, daß die bestellten Apparate sofort nach Eingang der bezeichneten Summe angefertigt und den resp. Bestellern zugesandt werden würden — wobei die Verpackung und der Transport der Instrumente nach besonderer Vereinbarung auf Rechnung der Besteller erfolgen würde.

Preis-Courant.

Feuerspritzen alter Construction.

1. Eine große Spritze ohne Fuhrgestell.
Zu derselben Schläuche:
Zieh-Schläuche, zu 4 Arschin 2 Stück.
Spritz-Schläuche, zu 7 Faden 2 „
Kupferne Rohre 2 „
353 R. 75 K.

Zu derselben Spritze:
Ein Fuhrgestell für den Sommer
mit hölzernen Achsen 130 Rubel.
mit eisernen Achsen 160 „
Ein dergl. für den Winter 30 „

2. Eine mittlere Feuerspritze (ohne Fuhrgestell).
Zu derselben Schläuche:
1 Zieh-Schlauch von 4 Arschin 1 Stück.
Spritz-Schläuche zu 5 Faden 2 „
1 kupfernes Rohr 1 „
245 „

Zu derselben Spritze:
Ein Sommer-Fuhrgestell auf hölzernen Achsen ohne Flügel 75 „
Ein dergl. mit Flügeln 107½ „
do. mit eisernen Achsen und Flügeln 140 „
Ein dergl. Winter-Fuhrgestell 26 „

3. Eine Quartal-Spritze mit einem Reservoir und Krahn, ohne Fuhrgestell.
Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 3 Arsch. 1 St.
„ Spritz-Schlauch 10 „ 1 „
„ kupfernes Rohr 1 „
136 „

4. Eine ebensolche Spritze ohne Krahn und Fuhrgestell 120 „

5. Eine große Handspritze.
Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 4 A. 1 Stück.
Spritz-Schläuche zu 5 Arschin 2 „
Ein kupfernes Rohr 1 „
87½ „

6. Eine kleine Handspritze.
Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 3 A. 1 Stück
„ Spritz-Schlauch „ 5 „ 1 „
„ kupfernes Rohr 1 „
55 „

7. Eine Tiroler-Spritze nebst Schlauch 13½ „

Von neuer Construction nach ausländischen Mustern:

8. Eine große englische Paxton-Feuerspritze nebst Fuhrgestell und anderem Zubehör.
Zu derselben Schläuche:
Zieh-Schläuche zu 6 Fuß, 2 Stück
Spritz-Schläuche zu 35 Fuß 5 „
Kupferne Rohre 2 „
925 „

9. Eine franz. Spritze ohne Fuhrgestell.
Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 4 Ar. 1 Stück
Spritz-Schläuche zu 35 Fuß 2 „
Ein kupfernes Rohr 1 „
330 „

Zu derselben Spritze ein Sommer-Fuhrgestell auf 2 Rädern für 1 Pferd:
Auf Federn 125 „
Ohne Federn 100 „
Ein vierrädriges Sommer-Fuhrgestell mit hölzernen Achsen und Flügeln 130 „
Mit eisernen „ 175 „
Ein vierrädriges Fuhrgestell mit eisernen Achsen nebst Flügeln und auf Federn 250 „
Ein ebensolches mit eisernem Vordergestell 275 „

10. Eine große gußeiserne amerikanische Spritze ohne Fuhrgestell.
Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 4 Arschin 1 St.
Spritz-Schläuche zu 50 Fuß 2 „

Ein kupfernes Rohr 1 St.
250 Rubel.
Mit hölzernen Achsen 115 „
„ eisernen „ 160 „
„ Winter-Fuhrgestell 30 „

11. Eine mittlere gußeiserne amerikanische Spritze. Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 4 Arschin 1 St.
Spritz-Schläuche zu 35 Fuß 2 „
Ein kupfernes Rohr 1 „
Zu derselben Sommer-Fuhrgest.
Mit hölzernen Achsen 75 „
„ eisernen Achsen nebst Flügeln 145 „
Ein Winter-Fuhrgestell 26 „

12. Eine kleine gußeiserne amerikanische Spritze, mit gußeisernen Rädern.
Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 3 Arschin 1 St.
Ein Spritz-Schlauch zu 35 Fuß 1 „
„ kupfernes Rohr 1 „
130 „

Schwedische Spritzen mit kupfernen Klappen und Pumpen-Kolben statt lederner.

13. Eine schwedische Quartal-Spritze mit Reservoir, ohne Fuhrgestell.
Zu derselben Schläuche:
Ein Zieh-Schlauch, lang 4 Arschin 1 St.
„ Spritz-Schlauch „ 5 Faden 1 „
„ kupfernes Rohr 1 „
160 „
Zu dieser Spritze ein 2rädriges Hand-Fuhrgestell mit Federn 75 „
Ohne Federn 50 „

14. Eine schwedische Quartal-Spritze mit kleinerem Reservoir, ohne Fuhrgestell.
Zu derselben ein Spritzschlauch 10 A. lang 120 „

15. Eine schwed. kleine Hand-Spritze mit kupf. Cylinder, nebst Spritzrohr 5 Fuß lang 55 „
Eine ebensolche Spritze mit einem Zieh-Schlauch, 2 Arschin lang 65 „

16. Eine Pumpe neuer Erfindung, ohne Tonne und Fuhrgestell.
Zu derselben Schläuche:
Ziehschläuche, lang 1½ Arschin 2 St.
Spritzschläuche „ 5 Faden 2 „
231¼ „
Zu derselben Fuhrgestelle nebst Tonnen:
Für den Sommer, mit hölz. Achsen 130 „
„ „ eisernen „ 165 „
„ Winter, ohne Tonne 40 „

17. Ein zu heizender kupferner Kübel ohne Fuhrgestell 235 „
mit hölzernen Achsen 130 „
„ eisernen „ 160 „
für den Winter 26 „

Tonnen.

18. Eine auf einem Sommerfuhrgestelle mit hölzernen Achsen, zu 30 Eimer 128 „
mit eisernen Achsen, zu 60 „ 158 „
Zu denselben ein Winter-Fuhrgestell 26 „

19. Eine Spritz-Tonne auf 2 Rädern mit hölzerner Achse 90 „
Eine ebensolche mit eiserner Achse 115 Rubel.
„ „ in Kastenform mit Zink 125 „
„ „ „ „ ohne „ 115 „

Fuhrgestelle zu Feuerhacken.

20. Für den Sommer, mit hölz. Achsen 125 „
Ebensolches mit eisernen Achsen 158 „
Für den Winter 50 „

Lineiken.

Früherer Construction, für 13 Mann.
21. Für den Sommer, mit hölz. Achsen 240 „
„ „ „ mit eisern. Achsen 275 „
„ „ Winter 70 „
Neuer Construction, für 21 Mann.
22. Für d Sommer mit eisernen Achsen 525 „

Ziehschläuche von Gummi, per Arschin,
23. Zu einer großen Spritze, im Diameter 1¾ Werschok 5 „
zu einer mittlern „ 1½ „ 3¾ „
zu einer Pumpe „ 1¾ „ 5 „
zu Hand-Spritzen „ 1¼ „ 2¾ „

Lederne Spritz-Schläuche per Faden:
24. Zu großen und mittleren Spritzen und zu einer Pumpe, im Diameter 1½ W. 7 „
zu großen und kl. Handspritzen 1¼ „ 5 „

Zu den Schläuchen kupferne Schrauben, für das Paar:
Nach früherem Muster:
25. Zu einer großen Spritze und Pumpe 4½ „
zu einer mittleren 3¼ „
zu einer Hand-Spritze 2 „
Nach französischem System:
26. Zu einer großen Spritze und Pumpe 6¼ „
zu einer mittleren 5 „
zu einer Hand-Spritze 3 „

Siebe zu Zieh-Schläuchen:
27. Kupferne, zu einer großen Spritze und Pumpe 3 „
Ebensolche zu mittleren 2¼ „
„ „ Hand-Spritzen 1 „
28. Eiserne, zu großen und mittleren Spritzen und Pumpen 50 K.
Ebensolche zu Hand-Spritzen 40 „

Kupferne Spritz-Rohre:
29. Zu großen Spritzen 12 R. 50 K.
zu mittleren 11 „ 25 „
zu Hand-Spritzen, großen 6 „ — „
„ „ „ kleinen 5 „ 50 „

Zu Spritz-Rohren:
30. Eine kupferne Spritze 1 „ 50 „

Kupferne Deckel:
31. Zu einer Pumpe 3 „ — „
zu Hand-Spritzen 3 „ — „
32. Ein eiserner Korb 12 „ 50 „

Leitern:
33. Dreirädrige Schieb-Leitern 150 „ — „
Zweirädrige 50 „ — „
Nach dem System Willamie Roses 200 „ — „
Einfache, 2 Faden lang 3 „ — „

Brand-Decken von Filz:
34. Eine große 60 „ — „
eine kleine 50 „ — „
35. Taue mit Knoten, 12 Faden lang 10 „ — „
36. Tragen für Verwundete 5 „ — „

Feuerhaken:		
37. Große	10 R.	— K.
mittlere	5 „	— „
kleine	2 „	50 „
Feuergabeln:		
38. Große	5 „	— „
kleine	2 „	50 „
39. Beile	1 „	50 „
40. Brecheisen	2 „	75 „
41. Eiserne Eimer	1 „	50 „
Schaufeln:		
42. Eiserne	1 „	25 „
Hölzerne, mit eisernem Beschlage	— „	25 „
43. Feuerhacken, eiserne	— „	50 „
44. Eiserne Katzen	3 „	— „
45. Fackelhalter	2 „	75 „
46. Fahr-Laternen zur Spritze, Lineika und Pumpe	6 „	25 „

Ferner können Bestellern aus dem Brand-Depot zu Fabrikpreisen verabfolgt werden: Zieh- und Spritzschläuche von Gummi, Spritz-Schläuche von Hanf.

A n w e i s u n g
wie Feuerspritzen in fortwährend gutem Zustande zu erhalten und wie die zu demselben gehörenden Spritz- und Zieh-Schläuche zu schmieren und vor Verderben zu schützen.

1. Die Feuerlöschgeräthe müssen im Sommer in einem bedeckten Schuppen so gehalten werden, daß die Sonnenhitze auf sie nicht einwirken könne, damit sie nicht austrocknen, im Winter sind sie in einem Raume zu halten, in welchem Wasser nicht einfrieren kann.

2. Das Innere der kupfernen Pumpen-Kannen muß nach jedem Gebrauch mit gesäuertem oder flüssigem Talg geschmiert werden.

3. Die Feuerspritzen mit Reservoirs wirken zwiefach: entweder durch Zieh-Schläuche oder durch Eingießen des Wassers in das Reservoir während der Krahn zugedreht sein muß, damit das Reservoir seine Functionen thue, was ohne dies nicht der Fall sein kann.

Anmerk. Beim Gebrauche der Zieh-Schläuche ist zu beobachten, daß sie fest anschließend angeschraubt werden, weil sie sonst schwach und unwirksam fungiren.

4. Die ledernen Spritz-Schläuche werden mit Segelleinwand benäht und inwendig geschmiert; hiezu wird die erwärmte Schmiere in den Schlauch von einem Ende hinein und aus dem andern Ende des Schlauches hinaus gegossen. Ungeschmierte Schläuche dürfen nicht gebraucht werden, weil das Leder eines neuen Schlauches durchnäßt wird und die Näthe sich ausdehnen, auch zieht sich das Wasser in das Leder hinein und Letzteres kann dann nur ungenügend Schmiere in sich aufnehmen.

5. Die Schläuche werden mit warmer Schmiere geschmiert, indem Letztere innerhalb derselben durchgelassen wird. Das Schmieren muß 3 mal nach je 24 Stunden wiederholt und der Schlauch sodann in frischer Luft, durchaus aber nicht an der Sonne aufgehängt werden. Zur Verhütung jeglicher Verabsäumung in dieser Beziehung werden übrigens die Schläuche schon beim Depot eingeschmiert. Hansene Schläuche müssen nach jedesmaligem Gebrauche getrocknet werden.

Anmerk. Die Schmiere wird folgendermaßen bereitet: reiner Deggut — 1 Pud, frischer reiner Rindertalg, durchaus aber nicht gesalzener — 4 Pfund, gelbes Wachs — 2 Pfund, flüssiger Terpentin — 2 Pfund werden zusammengemischt und in mäßiger Hitze geschmolzen.

6. Die Schläuche müssen aufbewahrt werden: im Sommer an einem kühlen Orte, im Winter an einem solchen, wo sie nicht einfrieren.

7. Die Schläuche müssen zur Aufbewahrung auf Stangen aufgehängt werden, durchaus aber nicht zusammengebogen, weil dadurch der Draht mit dem sie genäht sind, fault und das Leder schimmelt.

8. Zur Erhaltung der Schläuche müssen sie mit der im Obigen beschriebenen Schmiere durchaus alle 3 Monate eingeschmiert werden, auch wenn sie ungebraucht liegen.

9. Nach jedesmaligem Gebrauch müssen die Schläuche in freier Luft getrocknet und sodann mit der obenerwähnten Substanz geschmiert werden.

10. Beim Gebrauch darf das Rohr anfangs nicht mit dem Finger festgedrückt werden, weil der Schlauch durch die Pressung des Wassers leiden und die Näthe platzen können.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. December 1864.

S l u d d i n a f c h a n a.

Walkas Kreisê Ehweles Draudsê eeksch Keysen muischas tiks taî 27. Janwari 1865 diwas uhdens dsirnawas, katras ar diweem gangeem, weenas us Gaujas straumi un ohtras pee labba uhdens esera ar 1 Schenkî, labbu arramu semmi un pļawahm, wairak sohlitajam no Gurgadeenas 1865 us renti isdohtas.

Baron von Laudon,
Muischas-waldischanas wahrdu.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 144. Riga, Montag, den 21. December 1864.

Angebote.

Eine neue Villa nebst Garten und Orangerie, in einer reizenden Gegend Kurlands, 26 Werst von Mitau, in dem Flecken **Doblen**, an der Libauschen Poststraße, unweit der künftigen Eisenbahn, **wird verkauft**.

Die Bel-Etage enthält 13 Zimmer, oben 3; neben dem Wohnhause fließt der Bach Berse vorbei; zu der Villa gehören 5 Dessätinen Land. Diese Besitzlichkeit hat 22,000 Rbl. S. gekostet, veränderter Umstände halber wird sie jedoch jetzt für 10,000 verkauft. Sich zu erkundigen: in St. Petersburg, auf Wassili-Ostrow, in der 11. Linie, Nr. 24, Quartier Nr. 9, von 10—12 Uhr Morgens. 1

Auf dem publ. Gute Enge im Pernauschen Kreise Jacobischen Kirchspiele wird ein vollständiger **Branntweinsapparat verkauft** und sind die Bedingungen von der dortigen Gutsverwaltung oder auf dem Gute Audern zu erfahren. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Eine große, roth angestrichene **Seetonne**, die Anfangs November aus der Mündung des Dünastromes weggetrieben, wird im Auffindungsfalle gebeten, unter Vergütung des Transports und des gesetzlichen Bergerlohns wieder an das Rigasche Lootsenamt in der Bolderaa abzuliefern. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.